

Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“

vom 8. Juli 2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 31. Juli 2010)

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer jeweils gültigen Fassung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003, wird die Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Honorar

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehenes Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Landrat. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.